

wegen Schadensersatz und Entschädigung aus Reiserecht
hat das Amtsgericht St. Wendel
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatznachlass bis 18.02.10
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 4.911,05 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % seit dem 15.02.09 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar
4. Der Streitwert wird auf 4.911,05 € festgesetzt.

Tatbestand

Mit vorliegender Klage begehren die Kläger die Rückzahlung von an den Beklagten geleisteten Leistungen sowie Schadensersatz für entgangenen Urlaub.

Die Kläger haben im März 08 für eine von ihnen geplante Urlaubsreise nach Gambia bei dem Ottweiler Reisebüro, dessen Inhaber der Beklagte war, eine 8-tägige Reise nach Gambia von Meier's Weltreisen zwischen dem 25.12.08 bis 02.01.09, Hin- und Rückflug nach Gambia sowie eine Bootscharter (nur der Kläger) gebucht (Bl. 9, Bl. 10 d. A.).

Später buchten die Kläger das Hotel über Meier's Weltreisen.

Die Kläger erhielten Flugtickets, auf denen als Abflugzeit 25.12.08, 16.50 Uhr angegeben war (Bl. 11 d. A.).

Mit Schreiben vom 05.01.09 (Bl. 13 d. A.) macht der Kläger folgendes geltend:

Überweisung für Flug und Fischen		1.656,20 €
Überweisungsgebühr	SFR 5,-	3,05 €
Überweisung für Hotel		1.362,50 €
Überweisungsgebühr	SFR 10,65	6,45 €
2 x Busfahrt [REDACTED] und zurück à 4,80:	SFR 19,20	11,65 €
2 x Zugfahrt [REDACTED] und zurück à 19,-:	SFR 76,-	46,05 €
2 x Visum à 50,- und 2 x Porto à 5,- (Bestätigung bei Generalconsul Karl S. Schneider, [REDACTED])	SFR 110,-	66,65 €
Arztkosten für Rebecca [REDACTED] (Malariaprohylaxe und Impfungen)	SFR 316,35	191,70 €
Arztkosten für Jon [REDACTED] (Malariaprohylaxe und Impfungen)	SFR 110,25	<u>66,80 €</u>
Gesamt:		3.411,05 €

Die Kläger behaupten, der Flug sei bereits im November 08 auf 7:00 Uhr morgens vorverlegt worden. Dies sei ihnen am 25.12.08 mitgeteilt worden, als sie um 14:30 Uhr auf dem Flughafen Zürich-Kloten einchecken wollten.

Eine Umbuchung sei nicht mehr möglich gewesen, so dass die gesamte Urlaubsreise nicht mehr angetreten werden konnte.

Vom TUI-Ticket-Shop sei der Beklagte per e-mail bereits am 27.11.08 über die Flugzeitänderung informiert worden (Bl. 85).

Der Beklagte sei aus ihrer Sicht, von der es entscheidend ankomme, als Reiseveranstalter aufgetreten. So hätten die Kläger die Tickets vom Beklagten und nicht von TUI Deutschland erhalten. Auch die Zahlung sei an ihn erfolgt. Im Internet habe der Beklagte auch mehrere Pauschalreisen nach Gambia angeboten.

Die Kläger beantragen,

1. der Beklagte sei wegen eines Mangels der Reise bzw. einer Pflichtverletzung zur Zahlung einer Schadensersatzsumme von 3.411,05 € zuzüglich 5 % Zinsen seit dem 15. Februar 2009 zu verpflichten.
2. Der Beklagte sei zu einer pauschalen Entschädigung wegen entgangenem Feriengenuss bzw. nutzlos aufgewendeter Ferienzeit von pauschal 1.500,- € zu verpflichten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, er sei nur vermittelnd tätig geworden. Für die Ermittlung des Fluges seien pro Person 50,- € berechnet worden. Eine Änderung der Abflugzeiten sei ihm nicht mitgeteilt worden. Die Kläger seien im eigenen Interesse verpflichtet gewesen, sich nach geänderten Abflugzeiten zu erkundigen. Dafür hätte ein Blick ins Internet, eine Nachfrage bei der Beklagten oder der TUI ausgereicht, da Buchungs- und Flugnummern den Klägern bekannt gewesen seien.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Schadensersatzanspruch aus § 651 f Abs. I BGB.

Entgegen der Auffassung der Beklagten haftet diese nämlich als Reiseveranstalter.

Grundsätzlich ist von folgender Haftung eines Reisebüros auszugehen:

Zwischen einem Reisebüro, das mehrere Reiseveranstalter vertritt und einem Kunden, den es bei der Auswahl einer Pauschalreise (oder auch bei der Auswahl mehrerer von verschiedener Veranstalter zu erbringenden Reiseleistungen) berät, kommt stillschweigend ein selbständiger Vertrag zustande, der meist als Reisevermittlungsvertrag bezeichnet wird (Münchener Kommentar/Tonner, 4. Aufl., § 651 a Rdnr. 44, BGH NJW 07, 2341 ff).

Falls das Reisebüro eigene vertragliche Beratungspflichten gegenüber dem Reisekunden hat, so enden diese im Allgemeinen in dem Zeitpunkt, in dem die Auswahlberatung abgeschlossen ist und der Kunde sich für eine bestimmte Reise – oder zunächst nur für einen bestimmten Veranstalter – entscheidet. Nach dieser Auswahlentscheidung beginnen die Verhandlungen über den konkreten Reisevertrag des Kunden mit einem bestimmten Veranstalter und setzt damit die vorvertragliche Haftung dieses Veranstalters für ein Verhandlungsverschulden des Reisebüros als seines Erfüllungsgehilfen ein. Somit entsteht keine Schutzlücke für den Reisekunden, wenn die Haftung des Reisebüros mit der Auswahlentscheidung endet. Die Haftung des Reiseveranstalters bei fortbestehenden eigenen Vertragspflichten des Reisebüros würde zu einer konkurrierenden Haftung und Gesamtschuldnerschaft von Reisebüro und Veranstalter führen (BGH a. a. O. mit weiteren Nachweisen).

Vermittelt jedoch – wie im vorliegenden Fall – eine Reisebüro einzelne nicht von vorne herein aufeinander abgestimmte Teilleistungen, die der Reisende in eigener Verantwortung zusammenstellt, kommt es darauf an, ob sich daraus eine Gesamtleistung ergibt. Denn nach EuGH (EuZW 02, 402) genügt es für den Bereich der Pauschalreiseleitung, wenn die Zusammenstellung vor Vertragsschluss erfolgt und das Reisebüro den Gesamtpreis für alle Leistungen vereinbart (Palandt – Sprau, 67. Aufl. Einführung vor § 651 a Rdnr. 4 f).

Im vorliegenden Fall ist eine vorrangige Haftung eines Reiseveranstalters wegen Verstoßes gegen die InfVO im Unterschied zu dem vom BGH entschiedenen Fall (BGH NJW 06, 2341 ff) nicht realisierbar, da die TUI, bei der nur die Flüge gebucht wurden, insoweit keine Mehrheit von Reiseleitungen erbracht hatte.

Dem gegenüber hat der Beklagte als Inhaber des Reisebüros eine Mehrheit von Reiseleitungen erbracht, wobei er bei der Leistung „Bootscharter“ auch der Veranstalter zumindest in der Bestätigung vom 31.03.08 (FA Fishing Adventures) war.

Der Beklagte hat gegenüber den Klägern seine bei der Abwicklung der Reise treffenden Informationspflicht schuldhaft verletzt.

Gemäß § 4 Abs. I und Abs. II der Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern (InfVO) hat der Reiseveranstalter den Reisenden rechtzeitig vor Beginn der Reise u. a. über Abfahrts- und Ankunftszeiten zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. II InfVO ist eine besondere Mitteilung nicht erforderlich, soweit die jeweilige Angabe bereits in einem dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder der Reisebestätigung enthalten ist und inzwischen keine Änderung eingetreten ist. Im Gegenschluss bedeutet dies, dass der Reisende rechtzeitig über jede Änderung der

ihm einmal mitgeteilten Abfahrts- und Ankunftszeiten rechtzeitig zu informieren ist. Denn nach dem Willen des Ordnungsgebers soll durch die Verpflichtungen des § 4 InfVO sichergestellt werden, dass der Reisende rechtzeitig und umfassend über wesentliche Umstände seiner Reise informiert ist (Landgericht Kleve NJW RR 98, 563).

Ob der Beklagte über die Flugänderung von Seiten der TUI informiert wurde, ist nach Ansicht des Gerichts unerheblich, da der Beklagte als Reiseveranstalter haftet und gegebenenfalls bei der TUI Regress nehmen kann, sollte er nicht informiert worden sein.

Dass der Flug tatsächlich vorverlegt wurde, ergibt sich aus der von Klägerseite vorgelegten Bestätigung der Firma Swissport (Bl. 64 d. A.).

Das aufgrund der oben dargestellten Pflichtverletzung des Beklagten begründete Nichterreichen des Fluges stellt nach Überzeugung des Gerichts einen Mangel im Sinne des § 651 c BGB dar.

Insoweit haben die Kläger dem Beklagten Schadensersatz zu leisten, wobei die Höhe nicht bestritten wurde.

Insbesondere ist der Nichterfüllungsschaden zu ersetzen, der durch den Mangel verursacht ist, das heißt, das positive Interesse einschließlich des Mangel-folgeschadens (BGH Z 100, 157) sowie nutzlose Aufwendungen für An- und Abreise (Palandt, a. a. O. § 651 f Rdnr. 5) sowie die nutzlose Prophylaxeimpfung.

Ebenfalls steht den Klägern ein Schadensersatz in Höhe von 1.500,- € für den vertanen Urlaub zu.

Zuzusprechen war eine angemessene Entschädigung in Geld für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit. Sie dient dem nach EuGH (NJW 02, 1255) durch die Pauschalreiseleistung vorgeschriebenen Ersatz immateriellen Schadens, wobei eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise – wie im vorliegenden Fall zu bejahen ist – erforderlich sein muss.

Ersatz ist zu leisten für aufgewendete Urlaubszeit. Nach Auffassung des BGH (NJW 05, 1047) ist dies die für die Reise vorgesehene, vom Mangel erfasste Urlaubszeit, unabhängig davon, ob ein Arbeitnehmer den Urlaub überhaupt nimmt oder wie er ihn verbringt. Bei alsbaldigem Abbruch – oder wie bei einem Totalausfall der Reise – sind Reisetage in der Regel vertane Urlaubszeit (OLG München NJW 84, 132). Für die Höhe sind Bemessungsmaßstab die Umstände des Einzelfalles, darunter insbesondere der Reisepreis (BGH NJW 05, 1047, 1050). Der immaterielle Charakter des durch die vertane Urlaubszeit entstandenen Schadens führt dazu, dass nicht nur im Erwerbsleben stehenden Reisenden, sondern auch nicht oder nicht mehr berufstätigen Personen wie etwa Schülern oder Rentnern eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit zuzubilligen ist (BGH NJW 05, 1047 f.).

Dabei ist nach Ansicht des Gerichts der Reisepreis als Bemessungskriterium heranzuziehen. Dies entspricht der Absicht des Gesetzgebers, der keinen starren Maßstab bei der Bemessung der Entschädigung festlegen wollte, aber dem Reisepreis und dem Ausmaß der Beeinträchtigung Bedeutung beimaß. Die

Berücksichtigung des Reisepreises zeigt, wie viel Geld der mit der geplanten Reise verbundene immaterielle Gewinn dem Kunden wert war. Insofern bestehen keine Bedenken etwa die Hälfte des Reisepreises - wie beantragt - als Entschädigung festzusetzen.

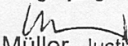
Der Zinsanspruch ist begründet aus § 288 I BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Gabler
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt:


Müller, Justizbeschäftigter als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle